



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5058.02

JSD/P115058
Basel, 28. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 27. März 2012

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend Herabsetzung der kantonalen Einbürgerungsgebühren

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. April 2011 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Das dreistufige Einbürgerungsverfahren (Gemeinde, Kanton, Bund) hat drei verschiedene Gebühren zur Folge, so dass die Einbürgerung für eine ausländische Person über 23 Jahren schlussendlich CHF 1'850 an Gebühren kostet. Dies ist sehr viel Geld für einen jungen Menschen. Die Einbürgerung einer ausländischen Familie mit 2 Kindern kostet in Basel CHF 5'500, ein Betrag, der manches Familienbudget übersteigt und somit einigen gut integrierten und einbürgerungswilligen Menschen den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht verunmöglichst.

Gebühren sollen kostendeckend aber nicht gewinnbringend sein. Das Einbürgerungsverfahren wird in Basel grösstenteils von der Bürgergemeinde durchgeführt, welche die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen prüft und die jeweiligen Einbürgerungsgespräche durchführt. Die Gebühren der Bürgergemeinde sind demzufolge auch höher anzusetzen als diejenigen des Kantons. Doch auch die Gebühren der Bürgergemeinde scheinen hoch bemessen zu sein.

Aktuell betragen die kantonalen Gebühren für Jugendliche bis 25 Jahren CHF 600; für Einzelpersonen ab 25 Jahren CHF 850 und für Ehepaare mit oder ohne Kinder CHF 950. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind diese Gebühren relativ hoch (Bsp. Kanton Zürich bis 25 Jahre CHF 250, über 25 Jahre CHF 500).

Die Aktion der Bürgergemeinde mit einer reduzierten Gebühr (CHF 100) Schweizer BürgerInnen für das Basler Bürgerrecht zu motivieren, war ein grosser Erfolg. Es zeigt sich, dass die hohen Gebühren für einige Menschen ein Hindernis bilden, sich einzubürgern zu lassen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und auf welchen (Minimal-)Betrag die kantonalen Gebühren der Einbürgerungsverfahren reduziert werden können und ob die Bürgergemeinde aktiv ermuntert werden kann, ihre Gebühren ebenfalls zu senken.

Ursula Metzger Junco P., Sibel Arslan, Mustafa Atici, Gülsen Oezturk, Brigitta Gerber, Doris Gysin, Tanja Soland, Jürg Meyer, Maria Berger-Coenen, Sibylle Benz Hübner“

Gerne nehmen wir zum Anzug wie folgt Stellung:

Wie das Bürgerrecht selbst sind auch die Gebühren dreistufig gegliedert. Nebst der nicht beeinflussbaren bundesrechtlichen Gebühr erheben sowohl der Kanton als auch die Bürgergemeinden eine Einbürgerungsgebühr. Auf allen drei Ebenen dürfen die Gebühren gemäss Artikel 38 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes höchstens kostendeckend sein. Diese Bundesvorgabe wurde am 1. Januar 2006 wirksam. Mit der letzten Revision des Bürgerrechtsgesetzes hat der Grosse Rat am 8. Februar 2012 das Bundesrecht auch auf kantonaler Gesetzesebene nachvollzogen.

Entgegen den Befürchtungen der Anzugstellenden sind die Gebühren nicht auf einen Gewinn ausgelegt und lassen auch die finanzielle Tragbarkeit nicht ausser Acht. Letztere wäre tatsächlich nicht gegeben, wenn Familien für die Einbürgerung insgesamt CHF 5'500 an Gebühren entrichten müssten, wie von den Anzugstellenden offenbar angenommen. Effektiv bezahlen einbürgerungswillige Einzelpersonen und Familien – abhängig vom individuellen Ansatz der jeweiligen Gemeinde – im Kanton Basel-Stadt kumuliert zwischen CHF 2'000 und CHF 3'000.

Auf kantonaler Ebene richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 8. September 1992. Eine Einzelperson, die über 25 Jahre alt ist, zahlt CHF 850, Familien mit unmündigen Kindern zahlen unabhängig von deren Grösse CHF 950. Ohne diese Privilegierung hätte ein Ehepaar kantonale Gebühren von CHF 1'700 und eine Familie mit zwei unmündigen Kindern gar CHF 2'900 zu entrichten. Bevorzugt werden im Weiteren auch Jugendliche sowie junge Erwachsene. Sie bezahlen eine Gebühr von CHF 600. Der Grosse Rat hat zudem den Regierungsrat beauftragt, dass in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer mit 18 Jahren eine kostenlose Einbürgerung angeboten erhalten¹.

Entgegen der Annahme der Anzugstellenden fällt auch beim Kanton ein nicht unbedeutlicher Aufwand an. Die kantonale Stelle hat als federführendes Gemeinwesen die Beratung der Einbürgerungsinteressierten zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese in eine Gesuchsstellung mündet oder nicht. Sie hat die gesamte Koordination des Verfahrens und die Sachverhaltsermittlung zu übernehmen wie auch die Berichterstattung an Gemeinden und Bund, die Korrespondenz mit sämtlichen involvierten Stellen, die Vorbereitung der Unterlagen für den Regierungsrat und gegebenenfalls auch den Grossen Rat.

Die zur Bewältigung dieser kantonalen Aufgaben erhobenen Gebühren erlauben es bereits heute nicht, die Personal-, Sach- und Overheadkosten des Migrationsamtes vollumfänglich zu decken. Allfällige Gebührenreduktionen, wie im Anzug gefordert, würden dazu führen, dass die Einbürgerungsverfahren noch stärker durch allgemeine Steuergelder finanziert werden müssten. Für die Gemeinden des Kantons Basel-Stadt kommt erschwerend hinzu, dass sie über keine eigenen Steuereinnahmen verfügen und diesen Ausfall kaum kompensieren könnten. Die drei Bürgergemeinden halten zudem in einer Stellungnahme zur Frage der Gebührenreduktion fest, dass die erhobenen kommunalen Gebühren in keiner Weise gewinnbringend seien und lediglich knapp die entstehenden Kosten decken würden. Über-

¹ Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Einbürgerung mit 18 anbieten, GRB Nr. 11/46/33G vom 16. November 2011.

dies sei nicht ersichtlich, weshalb im Falle der Einbürgerungsverfahren auf die Deckung der nicht unerheblichen Bearbeitungskosten verzichtet werden soll, wenn andere, weniger einschneidende und weniger aufwändige staatliche Dienstleistungen weiterhin volumnfänglich kostenpflichtig sind. Die Bürgergemeinde Basel betont im Weiteren, dass sich die Bürgerrechtsbewerbenden in der Praxis der grossen Bedeutung einer Einbürgerung bewusst seien und sich erfahrungsgemäss nicht von der Gebühr abhalten liessen. Dies zeige auch der Umstand, dass sich regelmässig und in nicht geringer Zahl Personen um das Bürgerrecht bewerben, die sich finanziell am Existenzminimum bewegen. Die im Anzug erwähnte Einbürgerungsaktion für Schweizerinnen und Schweizer könne ebenfalls nicht als Begründung für eine Gebührenreduktion beigezogen werden. Das Verfahren sowie Folgen, Bedeutung und Motivation einer Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen sei ganz anders als bei einem Schweizer Staatsangehörigen. Zudem seien die Einbürgerungsverfahren ausländischer Staatsangehöriger um ein Vielfaches aufwändiger.

Der Bund verzichtete bewusst darauf, Kantonen und Gemeinden ein Kostendach vorzugeben und Höchstgebühren festzuschreiben. Die Einbürgerungsgebühren weichen aufgrund der weitreichenden Verfahrensautonomie und Zahl der kantonalen und kommunalen Instanzen innerhalb der Kantone stark voneinander ab. Ein Gebührenvergleich wird namentlich dadurch erschwert, dass die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedlich aufgeteilt sind und viele Gemeinden eine Abrechnung nach Aufwand vorsehen und daher nur die Maximalbeträge gesetzlich festlegen. Ein grober Quervergleich mit angrenzenden und grösseren Kantonen (BL, AG, SO, ZH, BE, GE) zeigt jedoch, dass der Kanton Basel-Stadt mit seinen kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren für Jugendliche und Einzelpersonen über 25 Jahre im Mittelfeld liegt, hingegen für Familien mit Kindern nach dem Kanton Zürich die tiefsten Gebühren einverlangt.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die gegenwärtig erhobenen Einbürgerungsgebühren nicht kostendeckend sind. Sie berücksichtigen zudem bereits heute die finanzielle Tragbarkeit für Familien und junge Erwachsene. Eine Reduktion erscheint daher nicht angebracht.

Wir beantragen Ihnen daher, den Anzug Ursula Metzger Junco und Konsorten betreffend Herabsetzung der kantonalen Einbürgerungsgebühren als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin